



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme Nr. 56/2012
November 2012**

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

erarbeitet von dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Düsseldorf, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz, München
Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Potsdam (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Christian Reinicke, Hannover
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter, Halle
Rechtsanwalt Axel Rinkler, Karlsruhe
Rechtsanwalt Pascal Tavanti, Berlin
Rechtsanwalt Johannes Keller, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Institut der Wirtschaftsprüfer
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktion Anwaltsblatt
Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht /
GRUR
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
C.H. Beck Verlag
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
juris Nachrichten
Jurion Expertenbriefing
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Aechtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte 2011/77/EU vom 27.09.2011 Stellung nehmen zu können. Zu dem Gesetzentwurf merken wir folgendes an:

In dem Entwurf des geplanten § 82 Abs. 1 S. 2 UrhG-E ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer eine Klarstellung erforderlich. Die Vorschrift lautet in der aktuellen Entwurfsfassung wie folgt:

„Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers nicht auf einem Tonträger aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre nach dem Erscheinen der Aufzeichnung oder, wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 50 Jahre nach dieser.“

Um Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sollte im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, welche Form der Aufzeichnung Satz 2 betreffen soll.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt ferner an, auch im Rahmen des § 82 UrhG-E an dem Begriff der „Aufnahme“, wie er in den §§ 77 ff. UrhG verwendet wird, festzuhalten, um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.